



Grundförderung der Mitgliedsorganisationen

1. Zweck der Förderung

Die Grundförderung soll die Mitgliedsverbände in die Lage versetzen, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Stadtbezirksebene wahrzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Dem Zweck der Förderung entsprechen insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. (Kosten für Sitzungen u. Tagungen der Gremien, für Öffentlichkeitsarbeit und für den Geschäftsbedarf.)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in der Stadt Coburg.

4. Umfang der Förderung

4.1 Höhe der Förderung

Der Gesamtbetrag der Grundförderung setzt sich zusammen aus einem Festbetrag und den nicht abgeforderten Mittel aus der Freizeitenförderung. Dementsprechend fällt die Förderungshöhe jährlich unterschiedlich aus.

4.2 Verteilerschlüssel

Der Gesamtbetrag der Grundförderung wird nach folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- Sockelbetrag

20 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden als Sockelbetrag auf die Antragsteller umgelegt.

- Mitgliederschlüssel

50 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach dem Mitgliederschlüssel umgelegt.

Die geldmäßige Bewertung der Kriterien hängt ab von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gestellten Anträgen. Sie wird deshalb vom Vorstand jährlich neu festgelegt.

- Vertretungsschlüssel im SJR

30 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Delegiertenzahl der Mitgliedsverbände im SJR Coburg umgelegt.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft

beim SJR eingereicht werden. Der Antrag ist mit dem Formblatt zu stellen, mit dem der SJR seine alljährliche Mitgliedererhebung vornimmt. Die Mitgliedererhebung geht an alle die im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden bzw. Jugendgemeinschaften und wird mit den geforderten Angaben incl. dem Zuschussantrag und dem Jahresbericht des jeweiligen Vorjahres bis zum jeweils 28.02. an den SJR zurück gesandt.

5.2 Auszahlung

Die Grundförderung wird nach fristgerechtem Eingang des Antrages und des Jahresberichts zum Jahresende ausgezahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Verbandes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Förderung einzureichen.

Stadtjugendring Coburg
Rosenauer Str. 45
96450 Coburg
Vollversammlung 04-2009